

**Satzung**  
**für den**  
**„Verein zur**  
**Förderung der**  
**Dorfgemeinschaft**  
**Möckenlohe e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Möckenlohe“**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Adelschlag, Ortsteil Möckenlohe.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der ländlichen Entwicklung die Kultur-, Heimat-, Jugend-, Alten-, und Brauchtumpflege zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:

- Schaffung, Verwaltung und Pflege von gemeinsamen Veranstaltungsräumen für die örtliche Bevölkerung
- Förderung des Kulturangebotes zur Heimatpflege und Heimatkunde z.B. durch Abhalten von Vortragsreihen
- Förderung der Kinder- und Jugendpflege z.B. durch Bereitstellung von Unterkunftsräumen
- Förderung von Eltern-Kind-Gruppen
- Förderung der Senioren- und Altenbetreuung
- Förderung von Brauchtumsveranstaltungen, Volkstheater und Singgruppen
- Förderung von Gesprächsforen zur gemeinsamen Kommunikation für die Dorfgemeinschaft je nach Bedarf
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, z.B. Volkshochschule

Zur Verwirklichung dieser Satzungszwecke unterhält der Verein Gemeinschaftsräume und Anlagen in Möckenlohe.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aktivitäten des Vereins sollen im Einklang mit den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen und nicht in Konkurrenz zu diesen durchgeführt werden.

Der Zweck der Satzung wird einerseits durch den Verein unmittelbar selbst verwirklicht, andererseits sammelt er auch Mittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter (§ 58 N. 1AO), wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist.

Die zugewendeten Mittel sind von den Empfängern für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person sowie juristische Person (z.B. örtliche Vereine, Ortsgruppen, Interessengruppen und Gremien) werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

Stimmberechtigt ist jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Aktives (wählen) Wahlrecht besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Passives (gewählt werden) Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird vom Vorstand bestätigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand und Beirat**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder (ohne Vertretungsberechtigung) können hinzu gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Beirat besteht aus den bestätigten Vorsitzenden/Sprechern der örtlichen Vereine, der Ortsgruppen, Interessengruppen und Gremien oder deren Stellvertretern sowie je einen Vertreter des Pfarrgemeinderates, der Kirchenstiftung und der politischen Gemeinde.

Bei internen Neuwahlen in den einzelnen Vereinen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Gremien usw. wechselt der neu gewählte Vorsitzende/Sprecher bzw. dessen Stellvertreter automatisch in den Beirat. Der bisherige Vorsitzende scheidet aus dem Beirat aus.

Ist ein Beiratsmitglied Vertreter von mehreren Organisationen oder auch in der Vorstandschaft vertreten, so verfügt er dennoch nur über eine Stimme. Eine Kumulierung der Stimmen ist nicht möglich. In diesen Fällen hat die beiratsberechtigte Organisation einen Vertreter zu bestimmen.

Über die Zulassung bzw. den Ausschluss weiterer Beiräte entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Beirat.

Der Vorstand und der Beirat haben die Aufgabe, den Vereinszweck entweder durch eigene Vorschläge oder auf Anregung hin möglichst effektiv umzusetzen. Näheres regelt eine von dem Vorstand und dem Beirat ausgearbeitete und mehrheitlich beschlossene Geschäfts- und Benutzungsordnung.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beiratsmitgliedern.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 3000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands und des Beirats**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Für die Sitzung des Vorstands und des Beirats sind deren Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Beirat mit dem Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Kommt bei einer Sitzung kein Beschluss zustande, sind bei der darauffolgenden Einladung zur gleichen Tagesordnung die Vorstandschaft und der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine Einladung in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Adelschlag, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten für den Verein im Innen- und Außenverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf Verlangen erhält ein Mitglied eine Ausfertigung der Abschrift dieser Satzung.

### Möckenlohe, den 28.06.2020

Gründungsmitglieder

---

Heigl Gerhard

---

Alberter Andreas

---

Meyer Simone

---

Wieland Werner

---

Hiermeier Reinhilde

---

Müller Maximilian

---

Kalla Martin

---

Baumann Magdalena

---

Crusius Willibald

---

Heigl Renate

---

Ostermeier Josef

---

Meier Christian

---

Pfaffel Hubert

---

Hollinger Alexander

---

Hiermeier Martin

---

Sellinger Marianne

---

Heigl Bernhard

---

Hirsch Rupert

---

Wittmann Klaus

---

Hiermeier Kilian

---

Sellinger Peter

---

Meier Herbert

---

Alberter Johannes

---

Alberter Katharina

---

Donabauer Robert

---

Birzer Andreas